

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Diese AEB gelten für das Beschaffungswesen.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt SO nicht an, es sei denn, dass hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorliegt.
- 1.3 Diese AEB gelten auch dann, wenn SO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von SO zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist setzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist SO nicht mehr an die Bestellung gebunden.
- 3.2 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist SO nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 3.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.
- 3.4 Die Bestellungen müssen gemäss ISO-9001 abgewickelt werden. Weitergehende Qualitätsvereinbarungen werden bestellungsspezifisch festgelegt. Für die Festlegung der Qualität sind insbesondere folgende Dokumente, Unterlagen und Spezifikationen massgebend: Bestellung, Zeichnungen, Normblätter (gemäss SO Normen sowie Angaben auf Zeichnungen) Spezifikationen.
- 3.5 Weitergabe von Aufträgen im Ganzen oder in Teilen an Dritte ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch SO unzulässig. Bei unzulässiger Weitergabe ist SO berechtigt, ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen. Auch bei genehmigter Weitergabe an Dritte verbleibt der Lieferant als Vertragspartner von SO leistungspflichtig und haftbar; auch dessen (Unter-) Lieferant hat diese AEB einzuhalten.
- 3.6 Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der SO nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der SO zu verrechnen. Forderungen gegen SO dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SO weder verpfändet noch abgetreten werden.

4. Preise und Lieferkonditionen

- 4.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung, DAP, geliefert, unverzollt, Heerbrugg/Schweiz (INCOTERMS 2010). Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.
- 4.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.
- 4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.
- 4.4 Der Lieferant fügt seinen Lieferungen auf seine Kosten eine Dokumentation bei, die die EU-Konformitätserklärung (sog. CE-Zeichen) oder EU-Herstellererklärung umfasst. Der Lieferant mit Domizil in einem Land, welches über ein Zollpräferenzabkommen mit der Schweiz verfügt, verpflichtet sich, die Ursprungsenerklärung auf sämtlichen Rechnungen gemäss dem entsprechenden Freihandelsabkommen aufzuführen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Teils zu vermerken.
- 5.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen.
- 5.3 Soweit schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen wird, gelten nach Wahl der SO folgende Zahlungskonditionen: [30 Tage mit 3% Skonto oder 60 Tage netto]. Skontoabzug ist auch zulässig bei Verrechnung oder Rückbehalt aufgrund von entgegenstehenden Ansprüchen; in diesem Fall löst die innerhalb der Skontofrist abgegebene Verrechnungs- und/oder Rückbehaltserklärung den Skontoabzug aus.

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 6.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixterminen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.

6.2 SO ist berechtigt, für jede angefangene Woche nach Überschreiten der vereinbarten Lieferzeit eine Verzugsentschädigung zu fordern. Das Erfordernis einer vorherigen Mahnung, soweit eine Lieferzeit nach dem Kalender nicht bestimmt ist, bleibt hiervon unberührt. SO hat das Recht, die Höhe dieser Verzugsentschädigung pauschal mit 1% des Nettoverkaufspreises der Lieferung je Woche zu berechnen. Die maximale Höhe der Verzugsentschädigung beträgt 5%. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von SO auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung.

6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von SO zu erbringende Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat.

6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Anderenfalls ist SO nicht verpflichtet, diese anzunehmen.

6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann SO die Annahme der gesamten Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen. Die Verzugsentschädigung nach Ziff. 6.2 ist auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung anzurechnen.

6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann SO ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Der SO steht diesfalls ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird. Der SO steht diesfalls ein Anspruch auf Schadenersatz zu.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der in den jeweiligen Lieferverträgen zugesicherten Eigenschaften und Spezifikationen sowie, dass das von ihm gelieferte Produkt keine Mängel aufweist, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebssicherheit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen. Unabhängig hiervon leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

7.2 Im Rahmen der Verpflichtungen des Lieferanten nach 7.1 sowie der Qualitätssicherungsvereinbarung unterliegt SO zur Erhaltung ihrer Gewährleistungsansprüche nicht der sofortigen Untersuchungs- und Rümpflicht. Dies gilt jedoch nicht für offensichtliche oder solche Mängel, deren Anzeige aus anderen Gründen SO nach Treu und Glauben zumutbar ist.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen 36 Monate beginnend mit der Ablieferung bei SO. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung gewährleisteter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen SO die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. SO kann jedoch unabhängig davon nach ihrer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate, beginnend mit der Ablieferung bzw. dem Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bei SO.

7.5 Rücksendungen fehlerhafter Lieferungen und Zusendungen von Ersatzlieferungen erfolgen zu Lasten des Lieferanten. Sofern SO nicht höhere Kosten ausweist, beträgt die Pauschale für eine ausgelöste Reklamation CHF 150. Stellt sich nach der Befundung beim Lieferanten und im Einvernehmen mit SO heraus, dass der Mangel nicht durch den Lieferanten sondern durch SO verursacht wurde, ist der Lieferant nicht kostenersatzpflichtig.

7.6 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht SO erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von SO gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.

7.7 Ist SO eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit oder aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar („Schadenminderung“), so hat SO das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist SO jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel und die Ausführung der Nachbesserung durch einen Dritten unverzüglich anzuzeigen.

7.8 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden - inklusive Folgeschäden, welche durch das von ihm gelieferte Produkt verursacht werden.

7.9 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund SO in Anspruch genommen, steht SO ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.

7.10 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.

8. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen durch seine Produkte verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SO auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

8.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant SO auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von SO durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar, wird SO den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen vorab unterrichten.

8.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstiger in Zusammenhang mit dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens CHF 5'000'000.- pro Schadensereignis abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung, mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ablauf der entsprechenden Lieferverträge, in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Der Versicherer wird SO jährlich über den Bestand des Deckungsbeitrages informieren.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er SO schadlos.

10. Technische Unterlagen und Betriebsvorschriften

10.1 SO stellt dem Lieferanten, soweit notwendig, alle technischen Unterlagen zur Verfügung, die er zur Erfüllung der aufgetragenen Arbeiten benötigt.

10.2 Vor Beginn der Fertigung sind SO auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch SO entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit.

10.3 An Modellen, Mustern, Werkzeugen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Fabrikationsanweisungen, Programmen und sonstigen Unterlagen, die SO dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält SO sämtliche Eigentums- und Urheberrechte; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch SO nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Fertigung entsprechend der Bestellung der SO zu verwenden. Nach Beendigung des Auftrages, für den sie benötigt wurden, sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

11. Geheimhaltung und produktbezogene Ausschliesslichkeitsvereinbarung

11.1 Der Lieferant darf ihm von SO übermittelte Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie SO-Kundendaten und SO Zeichnungen, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt geworden sind, nicht zu ausserhalb der Lieferverträge liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten zugänglich machen. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des ihm von SO zur Verfügung gestellten fertigungstechnischen Know-hows in jeder Form vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird.

11.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von SO in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort

12.1 Die Einzelverträge und die vorliegenden AEB unterstehen dem einschlägigen schweizerischen Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des Ueberereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

12.2 Anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Lieferverträgen der Produktionsstandort von SO in Heerbrugg, Schweiz.

12.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Heerbrugg, Schweiz, sofern kein zwingender Gerichtsstand vorgeht.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen der AEB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge und der entsprechenden Anhänge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird. Mündliche Absprachen oder Nebenabreden bestehen nicht.

13.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AEB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge und den entsprechenden Anhängen nicht übertragbar.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.